

Symposium zum Familienrecht



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt

Herausgegeben von

Alexandra Jungo

Professorin an der Universität Freiburg

Christiana Fountoulakis

Professorin an der Universität Freiburg

Schulthess 

Alexandra Jungo

Professorin an der Universität Freiburg

Christiana Fountoulakis

Professorin an der Universität Freiburg

Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt

8. Symposium zum Familienrecht 2015

Universität Freiburg

Schulthess § 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2016
ISBN 978-3-7255-7488-9

www.schulthess.com

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VII
Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte und ihre Tragweite beim Ableben eines Ehegatten – ausgewählte Fragestellungen Paul Eitel	1
Liegenschaften in der güterrechtlichen Auseinandersetzung: Wie steht es um Mehr- und Minderwert? Alexandra Jungo	39
Säule 3a im Güter- und Erbrecht Regina Elisabeth Aebi-Müller	61
Unternehmen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung Christof Brack/Philipp Egli/Claudio Stocker	93
Familienunterhalt und Steuern Daniel Bähler	115
Wohneigentumsförderung zwischen Güterrecht und beruflicher Vorsorge Markus Moser/Annette Spycher	161
Urheberrechte, Minderheitsbeteiligungen und weitere Sonderrechte in der güterrechtlichen Auseinandersetzung Thomas Geiser	173
Neuere Rechtsprechung und Literatur zum Ehe- und Kindesrecht Sybille Gassner/Nadja Majid	203

Familienunterhalt und Steuern

DANIEL BÄHLER, Fürsprecher, Oberrichter (Bern)

I. Vorbemerkung.....	116
II. Rechtliche Grundlagen der direkten Steuern.....	116
A. Bundesrecht.....	116
B. Kantonales Recht.....	120
C. Steuerpraxis	122
III. Steuern in Unterhaltssituationen	122
A. Steuerpflicht.....	122
B. Versteuerung von Unterhaltsleistungen.....	123
1. Periodische Unterhaltsbeiträge.....	123
2. Kapitaleistungen.....	124
C. Abzüge	124
D. Tarife	125
IV. Steuerliche Folgen der Trennung.....	125
A. Getrennte Veranlagung	125
B. Bemessung des steuerbaren Einkommens	126
C. Besonderheiten im Trennungsjahr	127
1. Einkünfte und Abzüge.....	127
2. Anrechnung bezahlter Steuerraten.....	128
D. Haftung für rückständige Steuern.....	130
V. Steuern und Kinder nach Trennung.....	131
A. Steuerliche Entlastungen und Zuordnungsfragen	131
B. Minderjährige Kinder	132
C. Volljährige Kinder	133
D. Mehrere Kinder in verschiedenen Situationen.....	135
VI. Selbst bewohnte Liegenschaften nach Trennung.....	136
A. Ausgangslage	136
B. Steuerliche Behandlung.....	136
C. Beispiel	138

VII. Einbezug der Steuern bei der Unterhaltsberechnung	140
A. Günstige Verhältnisse.....	140
B. Mangelfälle	142
VIII. Zusammenfassung.....	143
IX. Beispiele.....	145
A. Günstige Verhältnisse.....	145
1. Obhut bei einem Elternteil	145
a. Ohne Liegenschaft («Muster»)	145
b. Mit Liegenschaft in gemeinschaftlichem Eigentum zu je der Hälfte («Hauser»).....	149
2. Alternierende Obhut («Wechsler»)	152
B. Mangelfall («Minder»).....	155
X. Anhang: Schema Zuordnung Tarifiermässigung und Kinderabzug bei minderjährigen Kindern	157
Literaturverzeichnis	158

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen weitgehend auf denjenigen des Autors in HAUSHEER/SPYCHER (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts (siehe Literaturverzeichnis), Kapitel 12, 751 ff., wobei Aktualisierungen und Kürzungen vorgenommen wurden.

II. Rechtliche Grundlagen der direkten Steuern

A. Bundesrecht

Das Bundesrecht regelt vorab die **direkte Bundessteuer**, und zwar im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Das Gesetz wurde seit dem Inkrafttreten mehrfach geändert. Von den Änderungen der letzten Jahre ist für die familienrechtliche Praxis diejenige vom 25. September 2009 (Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern)¹ bedeutsam. Damit wurden der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern sowie der Elterntarif für Familien mit Kindern

¹ AS 2010, 455 ff., Botschaft BBI 2009, 4729 ff.

oder unterstützungsbedürftigen Personen, welcher in einer Ermässigung des Steuerbetrags besteht, eingeführt. Im Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014², wurden die Bestimmungen, welche sich auf die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung beziehen, von den Übergangsbestimmungen in den vorderen Teil des Gesetzes verschoben, was bei der Konsultation von Literatur zu beachten ist.

Für den familienrechtlichen Unterhalt sind insbesondere die folgenden Bestimmungen des DBG bedeutsam:

- Art. 13 Abs. 2: Wegfall der Solidarschuld für alle offenen Steuerschulden nach rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe.
- Art. 23 Bst. f³: Unterhaltsbeiträge vom (ehemaligen) Ehegatten für die steuerpflichtige Person selbst und für Kinder unter ihrer elterlichen Sorge sind steuerbares Einkommen.
- Art. 24 Bst. e: Steuerfreiheit von Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 Bst. f.
- Art. 26: Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbender.
- Art. 27: Abzug der geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender.
- Art. 33 Abs. 1 Bst. c = Gegenstück zu Art. 23 Bst. f und 24 Bst. e: Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge an den (ehemaligen) Ehegatten und die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch von Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.
- Art. 33 Abs. 1 Bst. e: (betragsmässig beschränkte) Abzugsfähigkeit von Leistungen an die gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a.
- Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis} Bst. b: Versicherungsabzug, für Kinder geknüpft an den Kinderabzug bzw. den Unterstützungsabzug (betragsmässig beschränkt).
- Art. 33 Abs. 3: Abzug für die Drittbetreuung von Kindern vor dem vollendeten 14. Altersjahr.

² AS 2013, 2397 ff.; Botschaft BBl 2011 3593 ff.

³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht bezüglich der Unterhaltsbeiträge derjenigen von Ehegatten (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG).

- Art. 35 Abs. 1 Bst. a: Kinderabzug.
- Art. 35 Abs. 1 Bst. b: Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt.
- Art. 35 Abs. 2: Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.
- Art. 36 Abs. 2 und 2^{bis}: Ermässiger Tarif für Verheiratete, welcher auch für getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen gilt, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten; Ermässigung des so ermittelten Steuerbetrags für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.
- Art. 40 Abs. 1: Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.
- Art. 41 Abs. 1: Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.
- Art. 42 Abs. 2: Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode separat veranlagt.

Die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge bei der direkten Bundessteuer an den Landesindex der Konsumentenpreise zum Ausgleich der kalten Progression erfolgt jeweils gestützt auf Art. 39 Abs. 2 DBG durch eine Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (SR 642.119.2). Die entsprechenden Zahlen werden in den publizierten Gesetzestext überführt.

Die direkte Bundessteuer bei den natürlichen Personen betrifft ausschliesslich das **Einkommen**. Das Vermögen wird vom Bund nicht besteuert. Die direkte Bundessteuer ist stark progressiv ausgestaltet. Bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen macht sie nur einen kleinen Teil der Steuerlast aus.

Gemäss Art. 129 BV legt der Bund **Grundsätze** fest über die **Harmonisierung der direkten Steuern** von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Dies bedeutet, dass nebst den Tarifen namentlich die **Sozialabzüge** von der Steuerharmonisierung **ausgeklammert** sind und ausschliesslich auf kantonalem Recht beruhen.

In Ausführung des verfassungsmässigen Auftrags hat der Bund gleichzeitig mit dem DBG das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (**Steuerharmonisierungsgesetz**, StHG, SR 642.14) erlassen. Dieses folgt dem Aufbau des DBG. Art. 2 Abs. 1 StHG schreibt den Kantonen vor, dass sie von den natürlichen Personen **eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer** erheben müssen.

Für den familienrechtlichen Unterhalt sind insbesondere die folgenden Bestimmungen des StHG von Belang:

- Art. 7 Abs. 4 Bst. g: Steuerfreiheit von Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom (ehemaligen) Ehegatten⁴ erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge für die unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehenden Kinder (analog Art. 24 Bst. e DBG).
- Art. 9 Abs. 1: Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbender⁵; für die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten selbstständig Erwerbender gilt Art. 10 (analog Art. 26 und 27 DBG).
- Art. 9 Abs. 2 Bst. c: Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge an den (ehemaligen) Ehegatten und die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch von Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (analog Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG).
- Art. 9 Abs. 2 Bst. e: (betragsmässig beschränkte) Abzugsfähigkeit von Leistungen an die gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a (analog Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG, in gleicher Höhe wie bei der direkten Bundessteuer).
- Art. 9 Abs. 2 Bst. g: Versicherungsabzug, betragsmässig beschränkt (analog Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG).⁶
- Art. 9 Abs. 2 Bst. m: Abzug für die Drittbetreuung von Kindern vor dem vollendeten 14. Altersjahr (analog Art. 33 Abs. 3 DBG).⁷

⁴ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht bezüglich der Unterhaltsbeiträge derjenigen von Ehegatten (Art. 3 Abs. 4 StHG).

⁵ Übersicht über die Regelungen in den Kantonen: SSK, Einkommenssteuer, 58 ff.; ESTV, Steuer-mäppchen, Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

⁶ Übersicht über die Regelungen in den Kantonen: SSK, Einkommenssteuer, 74 ff.; ESTV, Steuer-mäppchen, Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

- Art. 9 Abs. 4: Unzulässigkeit anderer Abzüge, ausgenommen Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

Die Bestimmungen über die zeitliche Bemessung (Art. 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 2 StHG) entsprechen Art. 40 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 DBG. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Art. 17 Abs. 1 StHG).

Eine Bestimmung über die Ermässigung der Steuern von Alleinerziehenden enthält das StHG nicht mehr. Die entsprechende Regelung wurde aus Art. 11 Abs. 1 StHG entfernt, weil sie gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in die verfassungsrechtliche Tarifautonomie der Kantone eingriff. Die Kantone sind jedoch aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Wie sie diese Vorgabe umsetzen, fällt in ihre Tarifautonomie.⁸

B. Kantonales Recht

Da das Bundesrecht bezüglich der von den Kantonen für sich und ihre Gemeinden erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern nur Grundsätze regelt, finden sich die dafür massgebenden Bestimmungen in den **Steuergesetzen der Kantone**. In den den Kantonen ausschliesslich vorbehaltenen Bereichen der Tarifgestaltung und der Sozialabzüge weisen diese eine grosse Vielfalt auf.

Bei den **Tarifen** ist die Regel ein progressiver Stufentarif. Die Progression steigt allerdings bei den kantonalen Steuern weniger stark an als bei der direkten Bundessteuer, und verschiedene Kantone sind in den letzten Jahren zu flacheren Tarifen mit höheren Abzügen (Flat Rate Tax) übergegangen.⁹ Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ergeben sich die Steuerbeträge in den meisten Kantonen nicht direkt aus dem Tarif. Vielmehr besteht ein

⁷ Übersicht über die Regelungen in den Kantonen: SSK, Einkommenssteuer, 82 ff.; ESTV, Steuer-mäppchen, Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

⁸ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 20. Mai 2009, BBl 2009, 4729 ff., 4767.

⁹ Übersicht über die Tarife: ESTV, Kurzabriss, 45.

Grundtarif, der mit einem Faktor (Steuerfuss, Steueranlage, Steuereinheit) periodisch dem jeweiligen Finanzbedarf angepasst wird.¹⁰

Die Steuerermässigung für Verheiratete wird in den Kantonen meist durch einen Doppeltarif oder durch ein Splittingverfahren umgesetzt.¹¹ Einelternfamilien kommen in den meisten Kantonen in den Genuss der gleichen Erleichterungen wie Verheiratete.¹²

Für die Vermögenssteuern (Art. 13, 14 StHG) gelten ähnliche Grundsätze wie für die Einkommenssteuern, wobei eine Ermässigung für Verheiratete und Einelternfamilien nicht üblich ist. Die Tarife enthalten nur wenige Progressionsstufen.

Die direkten Steuern für die **Gemeinden** werden zusammen mit den Kantonssteuern veranlagt und richten sich nach den gleichen Tarifen. Die einzelnen Gemeinden legen ihren Steuerfuss fest, mit welchem der Grundbetrag der Kantonssteuer multipliziert wird. Gleiches gilt für die **Kirchensteuern**.

Bei den dem kantonalen Recht vorbehaltenen **Sozialabzügen** handelt es sich um solche, die dazu dienen, die persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person (Familienbestand, Kinderzahl, Unterstützungslasten, Alter usw.) bei der Bemessung der Steuerlast zu berücksichtigen, um der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen besser Rechnung zu tragen. Zu den Sozialabzügen gehören insbesondere der Haushaltsabzug für (echt) Alleinstehende, der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden, der Abzug für AHV-Rentner, Invalide oder arbeitsunfähige Steuerpflichtige sowie der Abzug für bescheidene Einkommen. Den Kinderabzug kennen fast alle Kantone, wobei die Höhe unterschiedlich ist. Die übrigen Sozialabzüge sind von Kanton zu Kanton verschieden.¹³

¹⁰ Vgl. ESTV, Kurzausschnitt, 54.

¹¹ Für eine Übersicht siehe SSV, Steuersystem, Anhang II, 85 ff., und ESTV, Kurzausschnitt, 32 f.

¹² SSK, Einkommenssteuer, 85.

¹³ Übersicht über die Sozialabzüge in den Kantonen: SSK, Einkommenssteuer, 90 ff.; ESTV, Steuerermässigungen, Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

C. Steuerpraxis

Da in den Steuergesetzen viele verschiedene Lebenssachverhalte mit generellen Bestimmungen erfasst werden müssen, bedürfen diese in der Praxis für einzelne Fallgruppen der Konkretisierung. Viele Steuerverwaltungen haben nebst den gesetzlichen Grundlagen **Merkblätter** für die Steuerpflichtigen, aber auch interne **Weisungen** und **Richtlinien** für einzelne Fallgruppen im Internet publiziert, wobei sich auch hier die Autonomie der Kantone in einer grossen Vielfalt von Regelungen ausdrückt. Bei Besonderheiten im konkreten Fall kommen die Recht Suchenden nicht umhin, die Website der zuständigen Steuerverwaltung¹⁴ zu konsultieren. Dies gilt insbesondere bei Fragen rund um die Abzüge für Kinder. Eine umfangreiche und detaillierte Zusammenstellung über die Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG findet sich im Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 (siehe Literaturverzeichnis). Die dortigen Ausführungen können aber nicht unesehen auf alle Kantone übertragen werden, da die kantonalen Bestimmungen teilweise von denjenigen des DBG abweichen.

III. Steuern in Unterhaltssituationen

A. Steuerpflicht

Personen in rechtlich und tatsächlich **ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft** werden beim heute geltenden System der Familienbesteuerung zusammen als **einheitliches Steuersubjekt** besteuert (Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} DBG, Art. 3 Abs. 3 und 4 StHG). Ihre Einkommen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Alle **übrigen** erwachsenen **Personen**, also auch Ehegatten nach tatsächlicher Trennung und Konkubinatspaare, sind **als Einzelpersonen steuerpflichtig**. Das Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge wird den Personen, welche diese Sorge innehaben, zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbstständig besteuert (Art. 9 Abs. 2 DBG, Art. 3 Abs. 3 StHG). Bei gemeinsamer Sorge wird das Einkommen demjenigen Elternteil zugeteilt,

¹⁴ Links unter <http://steuerportal.ch/adressen> (26. Juli 2015). Detaillierte Übersichten zu den Steuern in verschiedenen Familienkonstellationen finden sich in den Kantonen ZH, BE, LU und SG (Fn. 34).

der die Obhut innehat und Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht, gehen die Steuerbehörden grundsätzlich davon aus, dass sich das Kind in alternierender Obhut befindet und beide Elternteile gleich viel an den Unterhalt des Kindes beisteuern. In diesem Fall wird das Einkommen des Kindes hälftig aufgeteilt und je den Eltern zugerechnet.¹⁵

B. Versteuerung von Unterhaltsleistungen

1. Periodische Unterhaltsbeiträge

Wer **Unterhaltsbeiträge** vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten für sich selbst oder für Kinder, die unter seiner alleinigen oder unter gemeinsamer Sorge stehen, **erhält**, muss diese als **Einkommen** versteuern (Art. 23 Bst. f DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. g StHG). Wer solche Unterhaltsbeiträge **bezahlt**, kann sie vom Einkommen **abziehen** (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG). **Volljährige Kinder** stehen nicht mehr unter der elterlichen Sorge. Die für sie ausgerichteten Unterhaltsbeiträge müssen von ihnen **nicht versteuert** werden (Art. 24 Bst. e DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. g StHG) und sind beim zahlenden Elternteil ab Eintritt der Volljährigkeit des Kindes **nicht mehr abziehbar**.¹⁶ Als Unterhaltsbeiträge in diesem Sinn gelten auch **Naturalleistungen** wie die Zurverfügungstellung von Wohneigentum (dazu hinten, Abschnitt VI.) oder direkte Bezahlung von Auslagen.¹⁷

Zur Besteuerung von **Entschädigungen gemäss Art. 124 ZGB** bzw. nArt. 124e ZGB¹⁸ bei Unmöglichkeit der Teilung von Ansprüchen aus beruflicher Vorsorge siehe BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.18. Kontrovers ist, ob die Besteuerung und der Abzug zu 100% oder analog von Leibrenten zu 40% erfolgt.

In **zeitlicher Hinsicht** dürfte die tatsächliche Zahlung und nicht die Fälligkeit massgebend sein.¹⁹

¹⁵ ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 7.

¹⁶ Kritik an dieser Regelung: RAMSEIER/CASTELNOVI, 138 ff.

¹⁷ LOCHER, Auswirkungen, 471.

¹⁸ Gemäss Änderung des Zivilgesetzbuchs vom 19. Juni 2015, BBl 2015, 4883 ff.

¹⁹ BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.20.

2. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten (Unterhaltsleistungen in Kapitalform, Zahlungen aus Güterrecht, Vorsorgeausgleich) sind sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in allen Kantonen ausser Wallis beim Empfänger **von jeder Steuer befreit**. Demzufolge können diese Beiträge beim Schuldner **nicht abgezogen** werden.²⁰

Bei der Kapitalisierung von periodischen Unterhaltsbeiträgen sollte diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden. Zahlungen aus Güterrecht in Raten sollten wegen der unterschiedlichen Besteuerung nicht mit Unterhaltsleistungen vermischt werden.

C. Abzüge

Die steuerlichen **Abzüge** stehen denjenigen Steuerpflichtigen zu, welche die Voraussetzungen erfüllen. Im Rahmen von Steuerberechnungen innerhalb von Unterhaltsberechnungen²¹ sind insbesondere die Abzüge für Berufskosten (Art. 26, 27 DBG, Art. 9, 10 StHG), Vorsorgeeinlagen (Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. e StHG), Spareinlagen und Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG) und Kinderbetreuung (Art. 33 Abs. 3 DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG) sowie die Kinderabzüge (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG, kantonales Recht) zu berücksichtigen. Je nach Kanton können weitere Abzüge (z.B. Haushaltsabzug für echt alleinstehende Personen) hinzukommen.

Für die auf **Kinder bezogenen Abzüge** (Kinderabzug, Versicherungsabzug, Drittbetreuungskostenabzug) stellen sich **Zuordnungsfragen**, wenn die Eltern getrennt steuerpflichtig sind, aber beide für den Unterhalt des Kindes sorgen, sei es mit Naturalleistungen, Direktübernahme von Kosten oder Unterhaltsbeiträgen. Darauf wird hinten im Abschnitt V. eingegangen.

Die steuerlichen Belange bei **Grundeigentum** (Eigenmietwert, Abzüge für Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsen) werden hinten im Abschnitt VI. behandelt.

²⁰ SSK, Einkommenssteuer, 52. Im Kanton Wallis gilt für Unterhaltsleistungen in Kapitalform dasselbe Regime wie für periodische Unterhaltsbeiträge.

²¹ Dazu BÄHLER, Unterhaltsberechnungen, 308 ff., und hinten, Abschnitt VII.

D. Tarife

Wer als **Einzelperson** steuerpflichtig ist, wird zum **ordentlichen Tarif** ohne Ermässigung besteuert (für die direkte Bundessteuer Art. 36 Abs. 1 DBG). Ausgenommen sind **Einelternfamilien**, für die der **ermässigte Tarif** gilt (Art. 36 Abs. 2 DBG, für die Kantone siehe vorne Abschnitt II.B. und Fn. 12). Die Voraussetzungen für die Ermässigung sind (kumulativ), dass die steuerpflichtige Person mit der zu unterstützenden Person (in der Regel Kind) **im gleichen Haushalt zusammen lebt** und deren **Unterhalt zur Hauptsache bestreitet**. Das gleiche Kind kann nur einem Elternteil den ermässigten Tarif verschaffen. Zu den Verhältnissen bei Kindern unter gemeinsamer Sorge, volljährigen Kindern und mehreren Kindern in unterschiedlichen Situationen siehe hinten im Abschnitt V.

IV. Steuerliche Folgen der Trennung

A. Getrennte Veranlagung

Auslösendes Ereignis für das Ende der Familienbesteuerung und den **Eintritt der getrennten Veranlagung** ist die **«tatsächliche Trennung»**. Eine solche liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist, zwischen den Ehepartnern keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehepartners an den Unterhalt des anderen und der mit ihm lebenden Kinder, das Ehepaar nicht mehr gemeinsam in der Öffentlichkeit auftritt und die Trennung Dauercharakter hat.²² Sind diese Kriterien am Ende der Steuerperiode, also **am Jahresende**, erfüllt, so wird jeder Ehegatte für die **ganze Steuerperiode**, also auch für das ganze Kalenderjahr, in das die Trennung fällt, separat veranlagt (Art. 42 Abs. 2 DBG, Art. 18 Abs. 2 StHG). Bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 StHG).

²² ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 6; LOCHER, Auswirkungen, 465 f.

B. Bemessung des steuerbaren Einkommens

Das **steuerbare Einkommen** bemisst sich nach den **Einkünften**, die **während der Steuerperiode zugeflossen** sind (Art. 41 Abs. 1 DBG, Art. 16 Abs. 1 StHG). Diese sind auch massgebend für den anwendbaren Steuersatz. Es erfolgen keine Umrechnungen auf ein Jahr, auch nicht zur Bestimmung des Steuersatzes.

Für die infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geleisteten **Unterhaltsbeiträge** besteht bezüglich der zeitlichen Bemessung **keine Sonderregelung**. Sie werden immer in dem **in der Steuerperiode effektiv geflossenen Umfang** bei der empfangenden Person besteuert und bei der leistenden Person zum Abzug zugelassen. Dies gilt auch für das Trennungsjahr.

Manchmal kommt es vor, dass anstelle von Unterhaltsbeiträgen ein Ehegatte **direkt Auslagen des anderen bezahlt**. Soweit diese Zahlungen auf einer Trennungsvereinbarung beruhen und nachgewiesen werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie steuerlich als Unterhaltsbeiträge behandelt werden. Ist dies nicht der Fall, so ist fraglich, ob die Steuerlast auf die empfangende Person verschoben wird. Klare Regelungen sind diesbezüglich von Vorteil.

Die **Sozialabzüge** werden nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerperiode**, also am Stichtag 31. Dezember, festgesetzt (Art. 35 Abs. 2 DBG und entsprechende kantonale Regelungen). Dies bedeutet insbesondere, dass die Kinderabzüge ausschliesslich demjenigen Ehegatten zukommen, der am 31. Dezember des Steuerjahres mit den Kindern zusammenlebt, und zwar **in voller Höhe**, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Trennung. Die Berechtigung zum **ermässigten Tarif** bestimmt sich ebenfalls nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode.²³

Aus dieser Neuordnung der steuerlichen Verhältnisse nach der Trennung ergibt sich, dass **frühere Steuerveranlagungen** bei der Ermittlung der voraussichtlichen Steuerbeträge im Rahmen des familienrechtlichen Grundbedarfs **wenig aussagekräftig** sind. Es muss somit eine annäherungsweise Berechnung der auf die beiden Ehegatten zukünftig entfallenden Steuerlas-

²³ ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 26; BGer, 20. September 2014 (2C_1145/2013, E. 2.3).

ten vorgenommen werden (siehe hinten, Abschnitt VII.). Die bisherige Steuerbelastung spielt bloss noch eine Rolle bei der Bestimmung des gebührenden Unterhalts als Ansatz für die Bemessung und gleichzeitig obere Grenze des Unterhaltsanspruchs (Art. 125 Abs. 1 ZGB).²⁴

C. Besonderheiten im Trennungsjahr

1. Einkünfte und Abzüge

Der Umstand, dass auch im Trennungsjahr die **Unterhaltsbeiträge** in der **effektiven Höhe**, d.h. im Umfang abhängig vom Trennungszeitpunkt, besteuert bzw. zum Abzug zugelassen werden, die **Sozialabzüge** demgegenüber **stichtagsbezogen** sind, kann bedeutsame Folgen für die **Höhe und Verteilung der Steuerbelastung im Trennungsjahr** mit sich bringen. **Je später im Jahr** sich die Ehegatten trennen, desto **geringere Unterhaltsbeiträge** kann der unterhaltspflichtige Ehegatte abziehen und muss der unterhaltsberechtigten versteuern. Dadurch verbleibt der unterhaltspflichtige Ehegatte verglichen mit den Verhältnissen in einem vollen Kalenderjahr hoch in der Progression, während das steuerbare Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten gering ausfällt und infolge der Sozialabzüge sogar negativ werden kann, was bedeutet, dass diese Abzüge teilweise wirkungslos bleiben. Die Steuerbelastung trifft damit im Trennungsjahr vorab den unterhaltspflichtigen Ehegatten und kann sogar höher sein als ohne Trennung.²⁵ Je später im Jahr die Trennung erfolgt, desto stärker wirkt dieser Mechanismus und desto höher ist die Steuerbelastung im Trennungsjahr.²⁶

²⁴ BÄHLER, Unterhaltsberechnungen, 285 ff.

²⁵ Obwohl dadurch ein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Tatbestand zu einer Erhöhung der Steuerlast führt, liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Verstoß gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) vor. Es handelt sich dabei um eine Folge aus den Vereinfachungen und der grösseren Transparenz der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung, welche insgesamt als dem früheren System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung und Zwischenveranlagung deutlich überlegen gilt. Ein gewisser Schematismus bei der Ausgestaltung der Steuerordnung ist hinzunehmen und verletzt den Allgemeinheitsgrundsatz nicht, und eine verfassungswidrige Steuerübertreibung liegt nicht vor (BGer, 20. September 2014 [2C_1145/2013, E. 3 ff.]).

²⁶ BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.32, mit Hinweisen.

Bei der Ausarbeitung von Trennungsvereinbarungen muss somit berücksichtigt werden, dass die Steuerbelastung und insbesondere deren Verteilung im Trennungsjahr stark von derjenigen in den Folgejahren abweichen kann. Es ist unabdingbar, **separate Berechnungen** für das **Trennungsjahr** und die **Folgejahre** durchzuführen (siehe hinten, Abschnitt VII.). Andernfalls können sich Regelungen ergeben, die im Trennungsjahr krass unangemessen sind.

2. Anrechnung bezahlter Steuerraten

Im System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung erfolgt die Veranlagung erst nach Ablauf der Steuerperiode. Zahlreiche Kantone erheben jedoch während des Steuerjahres auf den voraussichtlich geschuldeten Steuern **Akonto-Zahlungen**, meist auf der Basis der letzten Veranlagung.²⁷ Da die Ehegatten vor dem Trennungsjahr gemeinsam veranlagt wurden und im Trennungsjahr während einer gewissen Zeit noch im gemeinsamen Haushalt leben, weicht die Basis der provisorisch bezogenen Steuern stark von der erst im nächsten Jahr erfolgenden definitiven Veranlagung ab. Zudem werden möglicherweise Steuerraten noch während der Zeit des gemeinsamen Haushalts bezahlt. Die provisorisch bezahlten Steuern müssen dann bei der definitiven Veranlagung auf die Ehegatten verteilt werden, soweit sie nicht von der Steuerverwaltung zur Deckung von rückständigen Steuern aus der Zeit der gemeinsamen Besteuerung verwendet werden.

Die **Anrechnung von provisorisch bezogenen Steuern**, die den Ehegatten gemeinsam in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt wurden, erfolgt häufig **je hälftig an beide Ehegatten**, was angesichts der oft einseitigen Verteilung der Steuerbelastung im Trennungsjahr nicht unbedingt sachgerecht ist.²⁸ Somit kommt es zu Nachforderungen der Steuerverwaltung gegenüber dem unterhaltspflichtigen und Rückerstattungen an den unterhaltsberechtigten Ehegatten. Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss diesfalls vom unterhaltsberechtigten eine Ausgleichszahlung oder, soweit dies möglich ist, eine Verrechnung mit Unterhaltsbeiträgen erwirken. Um solche Geldverschiebungen zu vermeiden, ist es in vielen Kantonen möglich, einen gemeinsamen

²⁷ Übersicht über die Regelungen in den Kantonen: SSK, Bezugsverfahren, 8 f.

²⁸ Im Kanton Bern erfolgt eine anteilmässige Aufteilung auf die beiden Ehegatten nach deren Steuerfaktoren entsprechend den aktuellsten vorhandenen Daten der gemeinsamen Veranlagung (Art. 233 Abs. 3 StG-BE).

Antrag auf eine andere Anrechnungsweise der provisorisch bezogenen Steuern zu stellen. Ein solcher Antrag muss rechtzeitig, d.h. möglichst bald nach der Trennung, gestellt werden. Wenn die eine Rückzahlung auslösende Verfügung (d.h. in der Regel die definitive Veranlagung) eröffnet wurde, ist es zu spät.

Ein entsprechender Passus in einer Trennungsvereinbarung kann wie folgt lauten:

«Die Ehegatten informieren [die zuständige Stelle] umgehend über die Tatsache der Trennung, verbunden mit dem Antrag, ihnen ab sofort getrennte Ratenrechnungen zuzustellen.

Variante Prozent: Sie beantragen, dass ihnen die für das laufende Jahr bereits bezahlten gemeinsamen Steuerraten in folgendem Verhältnis angerechnet werden: Ehemann X%, Ehefrau Y%.

Variante Franken: Sie stellen fest, dass sie für das laufende Jahr gemeinsam Steuerraten von Fr. Z bezahlt haben. Sie beantragen, dass ihnen diese Raten wie folgt angerechnet werden: Ehemann Fr. X, Ehefrau Fr. Y.

Diese Anrechnung gilt auch definitiv im internen Verhältnis unter den Ehegatten.

Zukünftig geleistete Steuerraten werden demjenigen Ehegatten angerechnet, der sie leistet.»

Falls nicht genügend Anhaltspunkte für die Verteilung der Steuerbelastung unter den Ehegatten vorhanden sind, ist die Lösung vorzuziehen, dass die hälftige Anrechnung der bezahlten Raten durch die Steuerverwaltung beibehalten und nach Vorliegen der Schlussabrechnungen ein **interner Ausgleich** vorgenommen wird, damit im Ergebnis eine Verteilung im Verhältnis der geschuldeten Steuerbeträge erfolgt. Dies bedingt eine Regelung in der Trennungsvereinbarung, die wie folgt lauten kann:

«Die Ehegatten informieren [die zuständige Stelle] umgehend über die Tatsache der Trennung, verbunden mit dem Antrag, ihnen ab sofort getrennte Ratenrechnungen zuzustellen.

Die für das laufende Jahr bereits bezahlten gemeinsamen Steuerraten [von Fr. Z] werden nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung durch die Steuerverwaltung beiden Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Im internen

Verhältnis erfolgt die Anrechnung im Verhältnis der gemäss Schlussabrechnungen geschuldeten Steuerbeträge. Die Ehegatten verpflichten sich, sich innert Monatsfrist nach Erhalt gegenseitig die Schlussabrechnungen zuzustellen, damit der Ausgleichsbetrag ermittelt werden kann. [Eventuell Zahlungsmodalitäten für den Ausgleichsbetrag].

Zukünftig geleistete Steuerraten werden demjenigen Ehegatten angerechnet, der sie leistet.»

D. Haftung für rückständige Steuern

Bei der **direkten Bundessteuer** haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist (Art. 13 Abs. 1 DBG). Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden (Art. 13 Abs. 2 DBG). Die Steuerverwaltung setzt die anteilmässige Haftung durch Verfügung fest.

Für die **Kantone** ist die Haftung der Ehegatten nicht im StHG geregelt und wird unterschiedlich gehandhabt. Wie der Bund sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der beiden Ehegatten vor. Dass diese bei getrennter Ehe wegfällt, ist jedoch nicht in allen Kantonen der Fall.²⁹

Wenn bei der Trennung **Steuern aus früheren Jahren** offen sind, erübrigt sich beim System der direkten Bundessteuer eine Regelung unter den Ehegatten, sofern nicht ein Ehegatte im internen Verhältnis Steuern übernimmt, für die nach aussen der andere Ehegatte haftet. Der Vollständigkeit halber kann in der Vereinbarung festgehalten werden, dass jeder Ehegatte seinen durch die Steuerverwaltung festgesetzten Anteil an den rückständigen Steuern trägt.

²⁹ SSK, Einkommenssteuer, 15 f.

V. Steuern und Kinder nach Trennung

A. Steuerliche Entlastungen und Zuordnungsfragen

Den Kosten, welche minderjährige und sich noch in Ausbildung befindende volljährige Kinder ihren Eltern verursachen, wird durch Entlastungen bei den Steuern Rechnung getragen, und zwar wie folgt:

- **Tarifermässigung** für Verheiratete und Einelternfamilien (Art. 36 Abs. 2 und 2^{bis} DBG, kantonales Recht). Bei der direkten Bundessteuer ermässigt sich zusätzlich der ermittelte Steuerbetrag um Fr. 251 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.
- **Kinderabzug** vom Einkommen und Vermögen als Sozialabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG, kantonales Recht).³⁰
- **Unterstützungsabzug** vom Einkommen als Sozialabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG, kantonales Recht).³¹ Kann bei volljährigen Kindern zum Tragen kommen (hinten Bst. C.).
- Erhöhter **Versicherungsabzug** vom Einkommen (Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG). Dieser Abzug ist an den Kinderabzug und (bei volljährigen Kindern) an den Unterstützungsabzug gebunden.³² Er umfasst auch Sparzinsen, ist aber betragsmässig beschränkt.
- **Drittbetreuungskostenabzug** vom Einkommen (Art. 33 Abs. 3 DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG). Voraussetzung ist, dass diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen³³ und dass das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.
- Abzug für **Krankheitskosten** von Kindern vom Einkommen (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG).

Die Gesetzgebung und die Praxis müssen regeln, wie bei getrennt lebenden Eltern die Unterhaltsbeiträge steuerlich behandelt werden und wie die Zuord-

³⁰ Fundstellen für die Übersicht über die kantonalen Regelungen siehe Fn. 13.

³¹ Fundstellen für die Übersicht über die kantonalen Regelungen siehe Fn. 13.

³² Fundstellen für die Übersicht über die kantonalen Regelungen siehe Fn. 6.

³³ Fundstellen für die Übersicht über die kantonalen Regelungen siehe Fn. 7.

nung der steuerlichen Entlastungen, die für dasselbe Kind nur einmal gewährt werden, unter den Elternteilen erfolgt.

Detaillierte Anleitungen für verschiedene Familienkonstellationen finden sich im Kreisschreiben Familienbesteuerung der ESTV (Literaturverzeichnis) sowie auf den Internetauftritten kantonaler Steuerverwaltungen.³⁴ Darauf beruhen die nachfolgenden Ausführungen.

B. Minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder werden unabhängig von der Sorge- und Obhutsregelung **beim empfangenden Elternteil besteuert** und beim leistenden in Abzug gebracht (Art. 23 Bst. f, 33 Abs. 1 Bst. c DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. g, 9 Abs. 2 Bst. c StHG).

Werden **Unterhaltsbeiträge geleistet**, so stehen der **ermässigte Tarif** und der **Kinderabzug** (und ihm folgend der Versicherungsabzug) immer dem **empfangenden Elternteil** zu, unabhängig von der Sorge- und Obhutsregelung und von der Höhe der Unterhaltsbeiträge. Massgebend sind die familienrechtlich festgelegten, periodisch zu zahlenden Kinderunterhaltsbeiträge. Wer Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann, ist auch dann nicht zum Kinderabzug berechtigt, wenn er direkte Leistungen für das Kind erbringt.³⁵ Keine Rechtsprechung besteht zur Frage, welche Leistungen als Unterhaltsbeiträge gelten, z.B. bei Zahlungen auf ein Kinderkonto oder bei variablen, bedarfsabhängigen Leistungen an den bloss «federführenden» andern Elternteil. Nach der Praxis der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern³⁶ entfällt der Abzug und die Versteuerung von Unterhaltsleistungen, wenn vom verpflichteten Elternteil trotz Zahlung in der Steuererklärung keine Unterhaltsbeiträge deklariert werden.

³⁴ **ZH:** Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien vom 13.06.2014, www.steuern.zh.ch > Steuerfragen > Erlasse & Merkblätter für Steuerfragen; **BE:** Merkblatt 6, Trennung/Scheidung/Konkubinats, Merkblatt 12, Besteuerung von Familien, www.be.ch/steuern > Steuern > Steuererklärung > Publikationen > Merkblätter > Einkommens- und Vermögenssteuern; **LU:** Orientierungstool Familienbesteuerung, Stand 03.12.2014, <https://steuern.lu.ch>; **SG:** St. Galler Steuerbuch, Abschnitt Familienkonstellationen, www.steuern.sg.ch > Sachthemen > Knowledge Center > Steuerbuch > Inhaltsverzeichnis > Art. 29 - 52 StG > StB 48 Nr. 2 (26. Juli 2015).

³⁵ Für die direkte Bundessteuer BGE 133 II 305 (317), E. 8.4.

³⁶ Orientierungstool Familienbesteuerung (Fn. 34), Fälle 4 und 5.

Wenn **keine Unterhaltsbeiträge geleistet** werden, stehen bei **Alleinsorge** die Tarifiermässigung und der Kinderabzug grundsätzlich dem **sorgeberechtigten Elternteil** zu. Bei **gemeinsamer Sorge** und getrennten Haushalten erhält derjenige Elternteil die **Tarifiermässigung**, bei dem **das Kind lebt**, bei **alternierender Obhut** derjenige mit dem **höheren Reineinkommen**.³⁷ In diesen Fällen wird bei der direkten Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG) und in einem Teil der Kantone (so BE, LU) der **Kinderabzug hälftig geteilt**. In anderen Kantonen erfolgt der ganze Abzug beim Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. bei alternierender Obhut bei demjenigen mit dem höheren Einkommen (so ZH) oder generell bei demjenigen mit dem höheren Einkommen (so SG).

Eine schematische Darstellung der Zuordnung der Tarifiermässigung und des Kinderabzugs bei minderjährigen Kindern findet sich hinten im Anhang, Abschnitt X.

Zur Geltendmachung des **Drittbetreuungskostenabzugs**³⁸ ist grundsätzlich derjenige Elternteil berechtigt, der **mit dem Kind zusammenlebt**. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehat. Bei gemeinsamer Sorge und **alternierender Obhut** ist unabhängig von Unterhaltszahlungen **jeder Elternteil bis zur Hälfte des Maximalbetrags** zum Abzug der Kosten berechtigt, die während der Dauer seiner Obhut für die Drittbetreuung entstanden sind. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn sie begründet und nachgewiesen ist.³⁹

C. Volljährige Kinder

Sobald ein Kind volljährig geworden ist, steht es nicht mehr unter der elterlichen Sorge. Die entsprechende Voraussetzung für den Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen vom Einkommen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, Art. 9

³⁷ Dabei handelt es sich gemäss BGE 141 II 338 (349), E. 6.3.2 jedoch bloss um eine Vermutung. Wenn bei gleichmässiger alternierender Betreuung entsprechend der Scheidungs- oder Trennungsregelung beide Elternteile auch finanziell im gleichen Umfang für das Kind aufkommen steht die Tarifiermässigung dem Elternteil mit dem geringeren Einkommen zu. Ist bei alternierender Betreuung das Einkommen beider Elternteile gleich hoch (was selten vorkommen dürfte), stellt die Steuerverwaltung des Kantons Bern auf einen gemeinsamen Antrag beider Elternteile ab.

³⁸ Zu den Voraussetzungen dieses Abzugs siehe ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 8 ff.

³⁹ ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 32 f.

Abs. 2 Bst. c StHG) ist ab dem Tag der Volljährigkeit nicht mehr gegeben. Die **Unterhaltsbeiträge** können somit vom leistenden Elternteil **nicht mehr abgezogen** werden. Für das **Kind** sind die Unterhaltsleistungen **steuerfrei**, so lange sie in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen (Art. 277 Abs. 2 ZGB) erfolgen (Art. 24 Bst. e DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. g StHG). Diese Veränderung bei der Steuerbelastung muss bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen an weitere Familienmitglieder berücksichtigt werden.

Kinderrenten von Sozialversicherungen, namentlich der Invalidenversicherung, welche einer versicherten Person aus in deren Person liegenden Gründen für ihre Kinder ausgerichtet werden, gelten als **Einkommen der versicherten Person**. Sie müssen von dieser versteuert werden und sind bei Weiterleitung an ein volljähriges Kind nicht mehr zum Abzug zugelassen. Hingegen stehen Halbweisenrenten der AHV direkt dem Kind zu und sind für das ganze Jahr des Eintritts der Volljährigkeit von diesem zu versteuern.

Für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, können die Eltern, die für deren Unterhalt sorgen, weiterhin die **Tarifiermässigung**, den **Kinderabzug** und den **Versicherungsabzug** beanspruchen (für die direkte Bundessteuer Art. 36 Abs. 2^{bis}, 35 Abs. 1 Bst. a und 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG). Hinzu kommt für volljährige Kinder der **Unterstützungsabzug** (für die direkte Bundessteuer Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG), an den wie beim Kinderabzug ein Versicherungsabzug gekoppelt ist.

Die Zuordnung dieser Entlastungen bei getrennt veranlagten Elternteilen bereitet den Steuerbehörden Kopfzerbrechen, was zu unterschiedlichen Lösungen geführt hat, wobei dies teilweise auch darauf beruht, dass die gesetzlichen Grundlagen verschieden sind.⁴⁰ Viele kantonale Steuerverwaltungen stellen indessen auf die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab.⁴¹ Im häufigen Fall, wo das volljährige Kind bei einem Elternteil lebt und der andere Unterhaltsbeiträge leistet, sieht diese wie folgt aus:

- Die **Tarifiermässigung** (für die direkte Bundessteuer Art. 36 Abs. 2 und 2^{bis} DBG) kann von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, der **mit dem Kind zusammenlebt**. Es kann in der Regel davon

⁴⁰ Vgl. BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.52 ff.

⁴¹ ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung, 36 ff.

ausgegangen werden, dass dieser Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, womit die entsprechende gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist.

- Der Elternteil, der die **Unterhaltszahlungen leistet**, kann den **Kinderabzug** geltend machen.⁴² Leisten beide Elternteile Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), ist der Elternteil mit den höheren Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, zum Abzug berechtigt.
- Der **andere Elternteil** kann den **Unterstützungsabzug** geltend machen, sofern seine Leistungen⁴³ mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.
- Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, erhält auch den **Versicherungsabzug** für das Kind. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen und erfüllen die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 Bst. a bzw. b DBG, können bei der direkten Bundessteuer **beide den vollen Abzug geltend machen**, sofern sie nachweisen können, dass sie auch entsprechende abzugsfähige Versicherungsprämien für das Kind geleistet haben.⁴⁴

In verschiedenen Kantonen gibt es aber für die kantonalen Steuern Abweichungen von dieser Praxis. Es muss deshalb im Einzelfall abgeklärt werden, was im betreffenden Kanton gilt.

Besondere Regeln gelten jeweils für das Jahr, in dem das Kind volljährig wird.⁴⁵

D. Mehrere Kinder in verschiedenen Situationen

Bestehen für verschiedene Kinder der gleichen Eltern unterschiedliche Situationen (volljährige und minderjährige Kinder, unterschiedliche Zuteilung der Obhut oder verschiedene Betreuungssituationen), so erfolgt für jedes Kind eine gesonderte Betrachtung. Wenn bei mehreren Kindern beide Elternteile

⁴² In Abweichung von der früheren Praxis der ESTV, dazu BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.54.

⁴³ Darunter fallen auch Naturalleistungen wie Verpflegung, Unterkunft, Fahrkosten oder Betreuung (BGer, 2. Juli 2015 (5A_882/2014, E. 3.5) mit Hinweisen).

⁴⁴ Im Kanton Bern können für die kantonalen Steuern beide Eltern den halben Abzug vornehmen, wenn beide Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug haben.

⁴⁵ Siehe z.B. das Merkblatt 12 der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Fn. 34).

je für mindestens ein Kind die Voraussetzungen für den ermässigten Tarif erfüllen, kann dieser entsprechend der Praxis der jeweiligen Steuerverwaltung beiden Elternteilen gewährt werden.⁴⁶

VI. Selbst bewohnte Liegenschaften nach Trennung

A. Ausgangslage

Steht die **bisherige Familienwohnung** im Eigentum eines oder beider Ehegatten, so wird sie in der Regel nach der Trennung von einem Ehegatten und allenfalls den Kindern **weiter benutzt**. Im Rahmen von Scheidungsregelungen besteht die Möglichkeit, gegen angemessene Entschädigung oder unter Anrechnung auf Unterhaltsbeiträge ein befristetes Wohnrecht einzuräumen (Art. 121 Abs. 3 ZGB). Die Bezahlung der Hypothekarzinsen wird in der Praxis unterschiedlich geregelt. Sie können von demjenigen Ehegatten bezahlt werden, der die Liegenschaft bewohnt (wobei gegebenenfalls ein Ausgleich über die Unterhaltsbeiträge erfolgt), oder aber direkt von demjenigen Ehegatten, der das Haupteinkommen erzielt und Hypothekarschuldner bleibt (was zur Folge hat, dass die Unterhaltsbeiträge geringer ausfallen). Gleiches gilt für die Liegenschaftskosten.

B. Steuerliche Behandlung

Wer Eigentum an Liegenschaften hat, muss den entsprechenden Ertrag versteuern. Ist eine Liegenschaft vermietet, so stellen die Mietzinsen den Bruttoertrag dar. Bei selbst genutzten Liegenschaften gilt der **Mietwert** von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, als Einkommensbestandteil (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG).⁴⁷ Nach der Praxis der Steuerbehörden wird bei der oben geschilderten Ausgangslage, wo die Liegenschaft von Familienangehörigen des Eigentümers oder der Eigentümerin genutzt wird, ebenfalls auf den Eigenmietwert abgestellt. Anders verhält es sich, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Dann sind die vereinbarten Mietzinsen massgebend. Liegen diese deutlich unter dem Eigenmietwert, ist

⁴⁶ Vgl. BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.58.

⁴⁷ Erläuterungen und Übersicht über die Regelungen in den Kantonen: SSK, Eigenmietwerte.

unter Umständen damit zu rechnen, dass die Steuerverwaltung dennoch den Eigenmietwert als massgebend erachtet und die Differenz als Einkommensverwendung oder Unterhaltsleistung ansieht.⁴⁸

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die **Unterhaltskosten**, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden, wobei anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien ein Pauschalabzug geltend gemacht werden kann (Art. 32 Abs. 2 und 4 DBG und entsprechende kantonale Regelungen).⁴⁹ Nicht zu den Unterhaltskosten gehören u.a. die Heizkosten.

Liegenschaften werden in der Regel auch mit Fremdkapital (Hypotheken), das zu verzinsen ist, finanziert. Die privaten **Schuldzinsen** können vom Einkommen abgezogen werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG).

Die Steuerfolgen der Benutzung von Liegenschaften durch (ehemalige) Ehegatten, denen das Eigentum nicht oder nicht allein zusteht, sind in **zwei Schritten** zu ermitteln⁵⁰:

1. **Feststellung der Steuerfolgen**, die sich aus dem **Eigentum** und der **Schuldnerstellung** ergeben. Der Eigenmietwert, der Abzug für den Liegenschaftsunterhalt und der Abzug für die Schuldzinsen werden gemäss dem Eigentum und der Schuldnerstellung zugeordnet, bspw. bei Alleineigentum und Alleinschuld dem Eigentümer und Schuldner, bei hälftigem Miteigentum und solidarischer, intern hälftiger Schuldpflicht je zur Hälfte beiden Ehegatten.
2. **Aufrechnung der Unterhaltsleistungen**: Der Anteil am Mietwert desjenigen Ehegatten, der die Liegenschaft nicht nutzt, stellt eine Unterhaltsleistung dar, welche bei ihm zum Abzug zugelassen und beim

⁴⁸ Hinweise siehe BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.60, Fn. 106. Im Kanton Bern besteht seit dem Steuerjahr 2011 eine Gesetzesbestimmung, wonach die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert als Eigengebrauch gilt und zur Besteuerung nach dem Mietwert führt (Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Bst. b StG-BE).

⁴⁹ Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Pauschalabzug 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, und 20 Prozent, wenn das Gebäude älter ist (Art. 2 Abs. 2 der Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116).

⁵⁰ Siehe dazu auch das Beispiel hinten unter IX.A.1.b.

nutzenden Ehegatten besteuert wird.⁵¹ Übernimmt der nicht nutzende Ehegatte die Bezahlung von Hypothekarzinsen oder Liegenschaftskosten, liegt darin eine weitere Unterhaltsleistung, welche gleich behandelt wird. Trägt demgegenüber der nutzende Ehegatte solche dem Eigentümer und Schuldner obliegenden Kosten, mindert dies die von ihm zu versteuernde Unterhaltsleistung.

Im Ergebnis **versteuert** unabhängig vom Eigentum der **nutzende Ehegatte** den **Eigenmietwert** und kann derjenige Ehegatte, der die **Kosten des Liegenschaftsunterhalts** und die **Hypothekarzinsen** trägt, diese **abziehen**.⁵² Diese so genannte **Praktikermethode** versagt jedoch im Trennungsjahr, da die Steuerfolgen aus dem Eigentum und der Schuldnerstellung das ganze Jahr betreffen, die Unterhaltsleistungen jedoch nur pro rata aufgerechnet werden.⁵³ Bei einer Unterhaltsregelung, welche darauf beruht, dass Liegenschaftseigentum, worunter auch Anteile an gemeinschaftlichem Eigentum fallen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, sind diese **Steuerfolgen unbedingt zu beachten**, da es sonst zu krass falschen Resultaten kommen kann.

Für die kantonalen **Vermögenssteuern** und **Liegenschaftssteuern** wird immer auf das Eigentum und die Schuldnerstellung abgestellt. Die Unterhaltsleistungen beeinflussen die Grundlagen dieser Steuern nicht.

C. Beispiel

Liegenschaft mit Eigenmietwert von Fr. 10'000.00, abziehbaren Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 2'000.00 und Hypothekarzinsen von Fr. 7'000.00. Der Fiskus kann insgesamt Steuern auf Fr. 1'000.00 erheben.⁵⁴

Variante 1: gemeinschaftliches Eigentum je zur Hälfte, Nutzung durch die Ehefrau, der Ehemann trägt Liegenschaftsunterhalt und Hypothekarzinsen.

⁵¹ Leben auch volljährige Kinder in der Liegenschaft, so ist deren Anteil auszuscheiden, da die entsprechende Unterhaltsleistung nicht abziehbar ist, siehe RAMSEIER, FamKomm Scheidung, Anh. St N 78.

⁵² Vgl. Informationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern, www.taxinfo.sv.fin.be.ch > Themen > 2. Einkommens- und Vermögenssteuern > Mit- und Gesamteigentum an Liegenschaften (26. Juli 2015).

⁵³ Siehe vorne, Abschnitt IV.C.

⁵⁴ Ein weiteres Beispiel siehe bei den Informationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Fn. 52).

- 1. Schritt: Jeder Ehegatte versteuert die Hälfte des Eigenmietwerts (je Fr. 5'000.00) und zieht die Hälfte des Liegenschaftsunterhalts (je Fr. 1'000.00) und der Hypothekarzinsen (je Fr. 3'500.00) ab. Jeder Ehegatte versteuert somit aus dem Eigentum Fr. 500.00.
- 2. Schritt: Der Ehemann leistet Unterhalt von Fr. 5'000.00 (sein Anteil am Eigenmietwert), Fr. 1'000.00 (Anteil der Ehefrau am Liegenschaftsunterhalt) und Fr. 3'500.00 (Anteil der Ehefrau an den Hypothekarzinsen), total Fr. 9'500.00. Er kann diesen Betrag vom Einkommen abziehen und die Ehefrau muss ihn versteuern.
- Ergebnis: Der Ehemann versteuert Fr. 500.00 aus dem Eigentum und zieht Fr. 9'500.00 an Unterhaltsleistungen ab, kann im Ergebnis also Fr. 9'000.00 abziehen. Die Ehefrau versteuert Fr. 500.00 aus dem Eigentum und Fr. 9'500.00 an Unterhaltsleistungen und muss im Ergebnis also Fr. 10'000.00 versteuern. Wird diesem Umstand bei der Unterhaltsberechnung nicht Rechnung getragen, werden dem Ehemann zu hohe und der Ehefrau zu geringe Steuerlasten angerechnet, und die Unterhaltsbeiträge fallen zu tief aus.

Variante 2: gemeinschaftliches Eigentum je zur Hälfte, Nutzung durch die Ehefrau, diese trägt Liegenschaftsunterhalt und Hypothekarzinsen.

- 1. Schritt: Wie Variante 1. Jeder Ehegatte versteuert aus dem Eigentum Fr. 500.00.
- 2. Schritt: Der Ehemann leistet Unterhalt von Fr. 5'000.00 (sein Anteil am Eigenmietwert). Dieser Unterhalt mindert sich um Fr. 1'000.00 (sein von der Ehefrau übernommener Anteil am Liegenschaftsunterhalt) und Fr. 3'500.00 (sein von der Ehefrau übernommener Anteil an den Hypothekarzinsen), total verbleiben Fr. 500.00. Er kann diesen Betrag vom Einkommen abziehen und die Ehefrau muss ihn versteuern.
- Ergebnis: Der Ehemann versteuert Fr. 500.00 aus dem Eigentum und zieht Fr. 500.00 an Unterhaltsleistungen ab, versteuert im Ergebnis also 0. Die Ehefrau versteuert Fr. 500.00 aus dem Eigentum und Fr. 500.00 an Unterhaltsleistungen und muss im Ergebnis also Fr. 1'000.00 versteuern. Erhält sie vom Ehemann einen Unterhaltsbeitrag zur Bezahlung des Liegenschaftsunterhalts von Fr. 2'000.00 und der Hypothekarzin-

sen von Fr. 7'000.00, also total Fr. 9'000.00, ist das Ergebnis gleich wie in Variante 1.

Variante 3: Alleineigentum und alleinige Schuldnerstellung des Ehemannes, Nutzung durch die Ehefrau, der Ehemann trägt den Liegenschaftsunterhalt, die Ehefrau die Hypothekarzinsen.

- 1. Schritt: Der Ehemann versteuert den Eigenmietwert (Fr. 10'000.00) und zieht den Liegenschaftsunterhalt (Fr. 2000.00) und die Hypothekarzinsen (Fr. 7'000.00) ab. Er versteuert somit aus dem Eigentum Fr. 1'000.00. Die Ehefrau ist nicht Eigentümerin und Schuldnerin und versteuert aus dem Eigentum nichts.
- 2. Schritt: Der Ehemann leistet Unterhalt von Fr. 10'000.00 (Eigenmietwert). Dieser Unterhalt mindert sich um Fr. 7'000.00 (von der Ehefrau übernommene Hypothekarzinsen). Der Ehemann kann die Differenz von Fr. 3'000.00 vom Einkommen abziehen und die Ehefrau muss sie versteuern.
- Ergebnis: Der Ehemann versteuert Fr. 1'000.00 aus dem Eigentum und zieht Fr. 3'000.00 an Unterhaltsleistungen ab, kann im Ergebnis also Fr. 2'000.00 abziehen. Die Ehefrau versteuert nichts aus dem Eigentum, muss aber Fr. 3'000.00 an Unterhaltsleistungen versteuern.

VII. Einbezug der Steuern bei der Unterhaltsberechnung

A. Günstige Verhältnisse

Bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nach der Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung ist es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei günstigen Verhältnissen «zulässig bzw. vorgeschrieben», effektiv bezahlte Steuerschulden, einschliesslich rechtskräftig veranlagter Steuern aus vorausgegangenen Steuerperioden, **in die Bedarfsberechnung einzurechnen**, obwohl diese nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum gehören.⁵⁵ Bei der in besonders

⁵⁵ BGE 140 III 337 (339), E. 4.2.3; dazu eingehend VON WERDT/KOCHER, 884 ff.

guten Verhältnissen anwendbaren einstufigen Methode⁵⁶ zählen die Steuern ohnehin zum Bedarf, auf dessen Deckung der unterhaltsberechtigte Ehegatte Anspruch hat. Die zu erwartende Steuerlast muss **möglichst genau abgeschätzt** werden. Werden bei einem unterhaltsberechtigten Ehegatten zu tiefe Steuerbeträge angenommen, so muss er die Lücke aus seinem Überschussanteil finanzieren, womit ihm weniger Mittel zur freien Verwendung verbleiben, als ihm eigentlich zustehen würden. Werden beim unterhaltsberechtigten Ehegatten hingegen zu hohe Steuerbeträge angenommen, so erhöht dies den Unterhaltsbeitrag und schmälert den dem unterhaltspflichtigen Ehegatten verbleibenden Überschussanteil. Analoges gilt für Fehlannahmen beim unterhaltspflichtigen Ehegatten. Nachträgliche Korrekturen der Unterhaltsregelung sind im besseren Fall mit Schwierigkeiten verbunden und im schlechteren Fall, insbesondere nach einer Scheidung, nicht mehr möglich. Verändern sich Positionen der Unterhaltsberechnung, bspw. weil dem unterhaltsberechtigten Ehegatten für eine spätere Phase ein höheres Einkommen angerechnet wird, müssen auch die voraussichtlichen Steuern angepasst werden, weil sonst die Berechnung des Überschusses und dessen Verteilung nicht mehr stimmt.⁵⁷

Es ist durchaus möglich, wenn auch mit einem gewissen Aufwand verbunden, die Steuern annäherungsweise zu berechnen. Dieser Aufwand ist jedoch im Interesse einer so weit wie möglich korrekten Unterhaltsregelung unumgänglich. Es mutet jeweils seltsam an, wenn in Urteilen viele Positionen des Grundbedarfs rappengenau aufgeführt werden, während über die Steuern einfach hinweggesehen wird.⁵⁸

Am Einfachsten lassen sich die Steuern mit Hilfe **elektronischer Berechnungsprogramme** annäherungsweise ermitteln.⁵⁹ Diese führen automatisch

⁵⁶ Zur Abgrenzung der Methoden siehe BÄHLER, Unterhaltsberechnungen, 283, 305.

⁵⁷ Vgl. BGer, 24. Juni 2015 (5A_296/2014, E. 3.5, in BGE 141 III 193 nicht enthalten).

⁵⁸ So die in BGer, 30. Dezember 2013 (5A_440/2013, E. 2) wiedergegebene Bedarfsberechnung der Vorinstanz, wo bei der Ermittlung des Grundbedarfs nach der Scheidung (im Gegensatz zur Zeit des Zusammenlebens) überhaupt keine Steuern berücksichtigt wurden.

⁵⁹ BÄHLER DANIEL/SPYCHER ANNETTE, www.berechnungsblaetter.ch, für den Kanton Bern und weitere Kantone, dort aber nicht auf dem aktuellsten Stand; FARNER MARTIN/BEZIRKSGERICHT ZÜRICH, www.gerichte-zh.ch > Themen > Ehe und Familie > Hilfen > Unterhaltsberechnung (26. Juli 2015), für den Kanton Zürich; CHANSON GEORGES, www.arbeitsrechtler.ch > Dateien > Excel-Vorlagen (26. Juli 2015) für den Kanton Zürich; generell zu Berechnungsprogrammen BÄHLER BÄHLER/

einen Abgleich zwischen Unterhalts- und Steuerberechnung durch. Voraussetzung ist jedoch, dass die steuerspezifischen Angaben (Abzüge und anwendbare Tarife) korrekt eingegeben werden.

Wenn für die zu berechnenden Steuern kein derartiges Programm vorhanden ist, kann eine Berechnung mit Hilfe der von den kantonalen Steuerverwaltungen auf deren Websites⁶⁰ zur Verfügung gestellten **Steuerrechner** erfolgen. Dazu muss je eine Tabelle mit den für die Unterhaltsberechnung massgebenden Einkommens- und Bedarfspositionen und mit den das steuerbare Einkommen bestimmenden Faktoren (Einkommen, Abzüge) erstellt werden (vgl. hinten, Abschnitt IX.). In die Steuertabelle wird der provisorisch (noch ohne Steuern) ermittelte Unterhaltsbeitrag eingetragen. Mit den sich ergebenden steuerbaren Einkommen werden die Steuern berechnet und in die Unterhaltstabelle eingetragen. Dadurch verändert sich der Unterhaltsbeitrag, weshalb die Steuerberechnung zu wiederholen ist. Nach zwei- bis dreimaliger Berechnung ergibt sich ein ausreichender Abgleich.⁶¹

B. Mangelfälle

Reicht das Einkommen der Ehegatten nicht aus, um den familienrechtlichen Grundbedarf einschliesslich Steuern zu decken, so ist nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Bedarfsberechnung aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums, welches **die Steuern nicht beinhaltet**, vorzunehmen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist der unterhaltspflichtigen Person zu belassen. Eine Berücksichtigung der Steuern wird vom Bundesgericht als willkürlich taxiert.⁶²

Das schweizerische Steuersystem verhindert nicht, dass Personen, die auf dem Existenzminimum leben, besteuert werden. Es besteht diesfalls bloss die Möglichkeit eines **Steuererlasses**, auf den jedoch bei der direkten Bundessteuer (Art. 167 Abs. 1 DBG) und in den meisten Kantonen kein Rechts-

PFÄNDER BAUMANN STEFANIE, Elektronische Berechnungen im Familienrecht, in: Schwenzer Ingeborg/Büchler Andrea (Hrsg.), Fünfte Schweizer Familienrechtstage, 111 ff.

⁶⁰ Vgl. Fn. 14.

⁶¹ Siehe dazu BÄHLER, Unterhaltsberechnungen, 308 ff., mit Beispiel.

⁶² BGE 140 III 337 (338 ff.), E. 4; VON WERDT/KOCHER, 880 ff.

anspruch besteht⁶³, was zur Folge hat, dass trotz Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) der Rechtsschutz prekär bleibt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass in Mangelfällen die Steuern nicht berücksichtigt werden, besteht lediglich für Personen, die der **Quellensteuer** unterliegen (Art. 83 ff. DBG, Art. 32 ff. StHG). Deren Gegenwert ist für die steuerpflichtige Person gar nie greifbar und muss deshalb bei der Bestimmung des Nettoeinkommens vorgängig abgezogen werden, was auch bei Einkommenspfändungen gilt.⁶⁴ Zu beachten ist allerdings, dass individuelle Abzüge wie derjenige für Unterhaltsbeiträge bei der Bemessung der Quellensteuern nicht berücksichtigt werden. Die steuerpflichtige Person kann verlangen, dass ein ordentliches Verfahren durchgeführt und diese Abzüge dort einbezogen werden⁶⁵, sodass die Steuerlast schliesslich geringer ausfällt als die zunächst abgezogenen Quellensteuerbeträge.

Ist ohne Berücksichtigung der Steuern ein Überschuss vorhanden, mit welchem **ein Teil der Steuern** bezahlt werden kann und wurden Steuern bisher tatsächlich entrichtet, so sind die Steuern im Umfang dieses Überschusses in den Grundbedarf aufzunehmen.⁶⁶

VIII. Zusammenfassung

Das Gesagte lässt sich in wenigen Stichworten wie folgt zusammenfassen:

- Die Steuern bilden Teil des familienrechtlichen Grundbedarfs, so lange durch deren Berücksichtigung kein Mangelfall entsteht. Sie sind so weit wie möglich annäherungsweise zu berechnen, damit die Unterhaltsberechnung nicht verfälscht wird. Es stehen dazu elektronische Berechnungsprogramme sowie Steuerrechner auf den Websites der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung.

⁶³ Siehe dazu BGer, 19. März 2013 (2C_702/2012), mit einer Übersicht über die Praxis mit Entschieden bezüglich verschiedener Kantone in E. 3.4. Im Kanton Bern besteht bei Vorliegen einer erheblichen Härte ein Rechtsanspruch auf Steuererlass (Art. 240 Abs. 5 StG-BE), dem bereits bei der Veranlagung Rechnung getragen werden kann (Art. 41 StG-BE).

⁶⁴ BGer, 31. Januar 2012 (5A_592/2011, E. 4.2).

⁶⁵ Vgl. SSK, Quellensteuer, 7; RAMSEIER, FamKomm Scheidung, Anh. St N 82; BÄHLER, Handbuch, Rz. 12.76.

⁶⁶ VON WERDT/KOCHER, 886 f.; vgl. das Beispiel hinten unter IX.B.

- Mit der tatsächlichen Trennung endet die gemeinsame Veranlagung der Ehegatten. Diese werden bereits für das gesamte Trennungsjahr getrennt veranlagt. Die Verteilung der Steuerlast im Trennungsjahr kann sich von derjenigen in den Folgejahren erheblich unterscheiden. Je später im Jahr die Trennung erfolgt, desto mehr trifft die Steuerlast den unterhaltspflichtigen Ehegatten.
- Periodische Unterhaltsbeiträge für Ehegatten, ehemalige Ehegatten und minderjährige Kinder werden bei der empfangenden Person besteuert und bei der leistenden Person zum Abzug zugelassen. Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder können hingegen von der leistenden Person nicht abgezogen werden. Das volljährige Kind ist dafür nicht steuerpflichtig.
- Leistungen in Kapitalform können von der leistenden Person nicht abgezogen werden und werden bei der empfangenden Person nicht besteuert.
- Der Kinderabzug für ein minderjähriges Kind und der ermässigte Tarif für Einelternfamilien stehen dem Elternteil zu, der Unterhaltsbeiträge erhält, und zwar unabhängig von deren Höhe. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, erfolgt in der Regel eine hälftige Teilung des Kinderabzugs, und für die Tarifiermässigung kommt es auf das Zusammenleben mit dem Kind oder das höhere oder tiefere Einkommen an. Kantonale Besonderheiten sind zu beachten.
- Der Kinderabzug für ein volljähriges Kind steht in der Regel demjenigen Elternteil zu, der Unterhaltsbeiträge leistet. Der andere Elternteil ist unter Umständen zum Unterstützungsabzug berechtigt. Für die Tarifiermässigung kommt es auf das Zusammenleben mit dem Kind an. Die Praxis in den Kantonen ist jedoch unterschiedlich.
- Wird eine Liegenschaft, die im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten oder im Alleineigentum eines Ehegatten steht, nach der Trennung von einem Ehegatten allein bewohnt, versteuert dieser im Ergebnis den Eigenmietwert. Die Abzüge für Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsen stehen demjenigen Ehegatten zu, der die entsprechenden Leistungen erbringt.

IX. Beispiele

A. Günstige Verhältnisse

1. Obhut bei einem Elternteil

a. Ohne Liegenschaft («Muster»)

Unterhaltstabelle Folgejahre⁶⁷

Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
1500	Nettoeinkommen	8000
	13. Monatslohn	667
460	Familienzulagen für 2 Kinder	0
1960	Total	8667
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1200
1000	Zuschlag für 2 Kinder (11/7 Jahre)	0
1700	Miete	1300
250	Nebenkosten	200
	Krankenversicherungsprämien	
400	Erwachsene	400
150	Krankenversicherungsprämien Kinder	
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
	Arbeitsweg	150
	Zuschlag für auswärtiges Essen	220
502	Laufende Steuern (Kanton BE)	548
	(total 1050)	
300	Drittbetreuung Kinder	
5752	Total	4118
	Differenz	
	Gesamteinkommen	10627
	Gesamtgrundbedarf	9870
	Differenz (Überschuss)	757
	Anteil Ehefrau und Kinder (2/3)	505
	Anteil Ehemann (1/3)	252

⁶⁷ Es empfiehlt sich, zuerst diese Berechnung vorzunehmen und erst nachher diejenige für die Ausnahmesituation im Trennungsjahr.

Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
5752	Grundbedarf	4118
505	Anteil Differenz	252
6257	Total	4370
-1960	abzüglich eigenes Einkommen	-8667
4297	Unterhaltsbeitrag (Ehefrau und Kinder)	-4297

Steuerangaben Folgejahre

Einkommen**Berechnung für ein Jahr**

	BE	Bund	BE	Bund
Nettoeinkommen, Anteil				
13. Mtl., Zusatzeinkommen	18'000	18'000	104'000	104'000
Familienzulagen	5'520	5'520	0	0
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten	51'559	51'559		
Einkünfte total	75'079	75'079	104'000	104'000
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	2'000	2'000	8'120	8'120
Versicherungsabzug gewöhnlich			2'400	1'700
Versicherungsabzug hoch	3'500	2'550		
Versicherungsabzug minderjährige Kinder	1'400	1'400	0	0
Drittbetreuung Kinder	3'600	3'600		
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten			51'559	51'559
Sachliche Abzüge total	10'500	9'550	62'079	61'379
Reines Einkommen	64'579	65'529	41'921	42'621
Allgemeiner Abzug	5'200	---	5'200	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---	2'400	---
Kinderabzug	16'000	13'000		
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	2'400	---	0	---
Persönliche/Sozialabzüge total	26'000	13'000	7'600	0
Steuerbares Einkommen	38'579	52'529	34'321	42'621

Unterhaltstabelle Trennungsjahr (Trennung Anfang September, Unterhaltsbeiträge im Trennungsjahr für 4 Monate)

Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
1500	Nettoeinkommen	8000
	13. Monatslohn	667
460	Familienzulagen für 2 Kinder	0
1960	Total	8667
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1200
1000	Zuschlag für 2 Kinder (11/7 Jahre)	0
1700	Miete	1300
250	Nebenkosten	200
	Krankenversicherungsprämien	
400	Erwachsene	400
150	Krankenversicherungsprämien Kinder	
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
	Arbeitsweg	150
	Zuschlag für auswärtiges Essen	220
0	Laufende Steuern (Kanton BE)	1373
	(total 1373)	
300	Drittbetreuung Kinder	
5250	Total	4943
	Differenz	
	Gesamteinkommen	10627
	Gesamtgrundbedarf	10193
	Differenz (Überschuss)	434
	Anteil Ehefrau und Kinder (2/3)	289
	Anteil Ehemann (1/3)	145
Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
5250	Grundbedarf	4943
289	Anteil Differenz	145
5539	Total	5088
-1960	abzüglich eigenes Einkommen	-8667
3579	Unterhaltsbeitrag (Ehefrau und Kinder)	-3579

Steuerangaben Trennungsjahr

Einkommen

Berechnung für ein Jahr	BE	Bund	BE	Bund
Nettoeinkommen, Anteil				
13. Mtl., Zusatzeinkommen	18'000	18'000	104'000	104'000
Familienzulagen	5'520	5'520	0	0
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten	14'316	14'316		
Einkünfte total	37'836	37'836	104'000	104'000
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	2'000	2'000	8'120	8'120
Versicherungsabzug gewöhnlich			2'400	1'700
Versicherungsabzug hoch	3'500	2'550		
Versicherungsabzug minderjährige Kinder	1'400	1'400	0	0
Drittbetreuung Kinder	3'600	3'600		
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten			14'316	14'316
Sachliche Abzüge total	10'500	9'550	24'836	24'136
Reines Einkommen	27'336	28'286	79'164	79'864
Allgemeiner Abzug	5'200	---	5'200	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---	2'400	---
Kinderabzug	16'000	13'000		
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	2'400	---	0	---
Abzug für bescheidene Einkommen	3'000	---	0	---
Persönliche/Sozialabzüge total	29'000	13'000	7'600	0
Steuerbares Einkommen	0	15'286	71'564	79'864

b. Mit Liegenschaft in gemeinschaftlichem Eigentum zu je der Hälfte («Hauser»)

Die Liegenschaft wird nach der Trennung von der Ehefrau mit den Kindern bewohnt. Sie bezahlt den Liegenschaftsunterhalt und die Hypothekarzinsen.

Unterhaltstabelle

Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
1500	Nettoeinkommen	8000
	13. Monatslohn	667
460	Familienzulagen für 2 Kinder	0
1960	Total	8667
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1200
1000	Zuschlag für 2 Kinder (11/7 Jahre)	0
688	Hypothekarzins (1.5%)/Miete	1300
650	Nebenkosten	200
18	Liegenschaftssteuer	18
	Krankenversicherungsprämien	
400	Erwachsene	400
150	Krankenversicherungsprämien Kinder	
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
	Arbeitsweg	150
	Zuschlag für auswärtiges Essen	220
573	Laufende Steuern (Kanton BE)	597
	(total 1170)	
300	Drittbetreuung Kinder	
5228	Total	4185
	Differenz	
	Gesamteinkommen	10627
	Gesamtgrundbedarf	9413
	Differenz (Überschuss)	1214
	Anteil Ehefrau und Kinder (2/3)	809
	Anteil Ehemann (1/3)	405
Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
5228	Grundbedarf	4185
809	Anteil Differenz	405

6037	Total	4590
-1960	abzüglich eigenes Einkommen	-8667
4077	Unterhaltsbeitrag (Ehefrau und Kinder)	-4077

Steuerangaben

Einkommen

Berechnung für ein Jahr	BE	Bund	BE	Bund
Nettoeinkommen, Anteil				
13. Mtl., Zusatzeinkommen	18'000	18'000	104'000	104'000
Familienzulagen	5'520	5'520	0	0
Eigenmietwert Liegenschaft	19'500	22'941		
Unterhalts- und weitere Kosten Liegenschaft	-3'900	-4'588		
Liegenschaftssteuer	-213	-213	-213	-213
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten	48'926	48'926		
Einkünfte total	87'833	90'586	103'788	103'788
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	2'000	2'000	8'120	8'120
Versicherungsabzug gewöhnlich			2'400	1'700
Versicherungsabzug hoch	3'500	2'550		
Versicherungsabzug minderjährige Kinder	1'400	1'400	0	0
Drittbetreuung Kinder	3'600	3'600		
Hypothekarzinsen	8'250	8'250		
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten			48'926	48'926
Sachliche Abzüge total	18'750	17'800	59'446	58'746
Reines Einkommen	69'083	72'786	44'342	45'042
Allgemeiner Abzug	5'200	---	5'200	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---	2'400	---
Kinderabzug	16'000	13'000		
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	2'400	---	0	---
Persönliche/Sozialabzüge total	26'000	13'000	7'600	0
Steuerbares Einkommen	43'083	59'786	36'742	45'042

**Vermögen
per Stichtag**

Grundeigentum (amtlicher Wert)	212'500	212'500
Vermögenswerte total	212'500	212'500
Hypothekarschulden	275'000	275'000
Schulden total	275'000	275'000
Reines Vermögen	-62'500	-62'500
Kinderabzug	36'000	
Persönliche/Sozialabzüge total	36'000	0
Steuerbares Vermögen	0	0

Detaillierte Berechnung der die Liegenschaft betreffenden Steuerfaktoren

Steuerwert/amtlicher Wert	425'000	
Liegenschaftssteuer	425	Satz(‰): 1.00
Hypothek	550'000	Zinssatz: 1.50%

Gemeinschaft	Kanton	Bund	
Eigenmietwert	19'500	22'941	Faktor: 1.18
./. Unterhaltsabzug	-3'900	-4'588	Pauschale: 20%
./. Liegenschaftssteuer	-425	-425	
./. Hypothekarzinsen	-8'250	-8'250	
Nettoertrag	6'925	9'678	

	Ehefrau		Ehemann	
Steuerfaktoren aus Eigentum	Kanton	Bund	Kanton	Bund
Eigenmietwert	9'750	11'471	9'750	11'471
./. Unterhaltsabzug	-1'950	-2'294	-1'950	-2'294
./. Liegenschaftssteuer	-213	-213	-213	-213
./. Hypothekarzinsen	-4'125	-4'125	-4'125	-4'125
Nettoertrag nach Beteiligung	3'463	4'839	3'463	4'839

Unterhaltsleistungen aus Nutzung

Eigenmietwert Anteil m	9'750	11'471	-9'750	-11'471
Unterhaltskosten Anteil m	-1'950	-2'294	1'950	2'294
Hypothekarzinsen Anteil m	-4'125	-4'125	4'125	4'125
Total Unterhaltsleistungen	3'675	5'051	-3'675	-5'051

Zu versteuern	7'138	9'890	-213	-213
aus Liegenschaft und deren Nutzung				
Praktikermethode	Ehefrau		Ehemann	
	Kanton	Bund	Kanton	Bund
Eigenmietwert	19'500	22'941		
Unterhaltskosten	-3'900	-4'588		
Liegenschaftssteuer	-213	-213	-213	-213
Hypothekarzinsen	-8'250	-8'250		
Zu versteuern	7'138	9'890	-213	-213
aus Liegenschaft und deren Nutzung				

2. Alternierende Obhut («Wechsler»)

Beide Elternteile betreuen ihr 8-jähriges Kind gemäss einem Betreuungsplan, wobei der Anteil der Ehefrau und Mutter etwas höher ist.

Unterhaltstabelle Eltern

Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
5000	Nettoeinkommen	6000
417	13. Monatslohn	667
-	Familienzulage (reduziert Kinderkosten)	-
5417	Total	6500
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1350
800	Direkte Kinderkosten (Berechnung unten)	915
1600	Miete	1600
200	Nebenkosten	200
-350	./. Wohnkosten Kind	-350
	Krankenversicherungsprämien	
400	Erwachsene	400
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
100	Arbeitsweg	100
120	Zuschlag für auswärtiges Essen	150
577	Laufende Steuern (Kanton BE)	1057
	(total 1634)	
-100	./. Anteil Kind	-150
4797	Total	5372

Differenz	
Einkommen Mutter	5417
Bedarf Mutter ohne Kinderkosten	3997
Differenz Mutter (41%)	1419
Einkommen Vater	6500
Bedarf Vater ohne Kinderkosten	4457
Differenz Vater (59%)	2043
Gesamteinkommen	11917
Gesamtbedarf mit Kinderkosten	10169
Gesamtdifferenz (Überschuss)	1748
Anteil Mutter (50%)	874
Anteil Vater (50%)	874

Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
4797	Bedarf	5372
874	Anteil Differenz	874
5671	Total	6246
-5417	abzüglich eigenes Einkommen	-6500
	Unterhaltsbeitrag	
254	(Ehefrau und Kind)	-254
97	Kind (siehe unten)	-97
157	Ehefrau	-157

Die Eltern haben sich darüber geeinigt, wer welche direkten Kosten bezahlt. Die Gesamtkosten des Kindes werden im Verhältnis der oben ausgewiesenen Differenzen (= verfügbares Einkommen ohne Kinderkosten) aufgeteilt, was zu einer Ausgleichszahlung führt.

Tabelle Kinderkosten

	Mutter	Vater
Essen	200	150
Krankenversicherung		75
Kleider	100	
Schule		70
Taschengeld, kleine Geschenke etc.	50	50
Drittbetreuung		300
Anteil Wohnkosten	350	350
Anteil Steuern	100	150
./.. Familienzulage		-230
Direkte Kosten	800	915
im Verhältnis	703	1012
Ausgleichsbetrag	97	-97

Wegen der Zahlung eines Unterhaltsbeitrags für das Kind vom Vater an die Mutter stehen der Kinderabzug, der Versicherungsabzug (obwohl der Vater die Prämien bezahlt) und der ermässigte Tarif der Mutter zu, sodass diese bedeutend weniger Steuern zu entrichten hat als der Vater. Der Vater bezahlt die Drittbetreuungskosten, die er bei den Steuern abziehen kann. Bis zu einem gewissen Grad kann mit der Verteilung der Kinderkosten und der Unterhaltsregelung Steueroptimierung betrieben werden.

Steuerangaben

Einkommen				
Berechnung für ein Jahr	BE	Bund	BE	Bund
Nettoeinkommen, Anteil				
13. Mtl., Zusatzeinkommen	65'000	65'000	78'000	78'000
Familienzulagen			2'760	2'760
Unterhaltsbeiträge vom Ehegatten	3'061	3'061		
Einkünfte total	68'061	68'061	80'760	80'760
Berufskosten auf Erwerbseinkommen effektiv	4'982	4'982	5'850	5'850
Versicherungsabzug	2'400	1'700	2'400	1'700
Versicherungsabzug Kind	700	700	0	0
Drittbetreuung Kinder			3'100	3'600
Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten			3'054	3'054
Sachliche Abzüge total	8'082	7'382	14'404	14'204
Reines Einkommen	59'972	60'672	66'356	66'556
Allgemeiner Abzug	5'200	---	5'200	---
Alleinstehend mit eigenem Haushalt	2'400	---	2'400	---
Kinderabzug	8'000	6'500		
Alleinstehend mit eigenem Haushalt und Kindern	1'200	---	0	---
Persönliche/Sozialabzüge total	16'800	6'500	7'600	0
Steuerbares Einkommen	43'172	54'172	58'756	66'556

B. Mangelfall («Minder»)

Unterhaltsberechnung unter Einbezug der Steuern

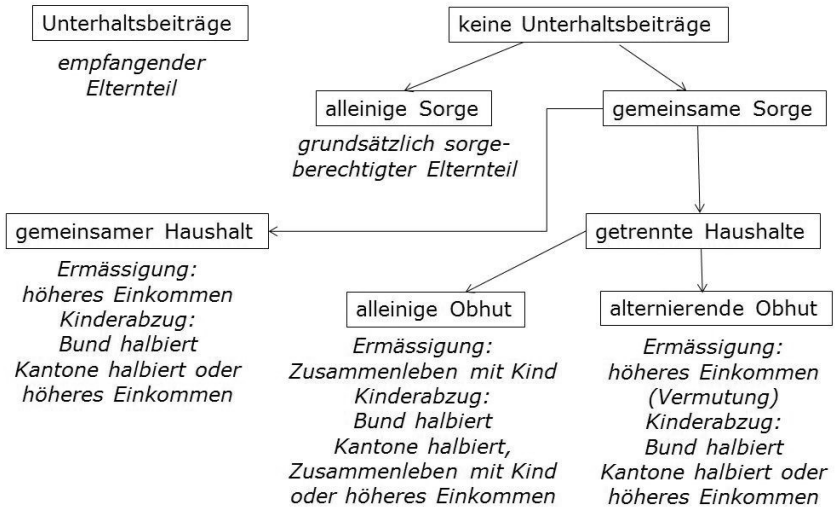
Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
1200	Nettoeinkommen	6200
	13. Monatslohn	517
690	Familienzulagen für 3 Kinder	0
1890	Total	6717
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1200
1600	Zuschlag für 3 Kinder (13/10/7 Jahre)	0
1300	Miete	1100
200	Nebenkosten	150
	Krankenversicherungsprämien	
250	Erwachsene	250
120	Krankenversicherungsprämien Kinder	
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
50	Arbeitsweg	100
	Zuschlag für auswärtiges Essen	220
109	Laufende Steuern (Kanton BE)	376
	(total 485)	
240	Drittbetreuung Kinder	
5319	Total	3496
	Differenz	
	Gesamteinkommen	8607
	Gesamtgrundbedarf	8815
	Differenz (Manko)	-208
	Anteil Ehefrau (1/1)	-208
	Anteil Ehemann	0
Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
5319	Grundbedarf	3496
-208	Anteil Differenz	0
5111	Total	3496
-1890	abzüglich eigenes Einkommen	-6717
3221	Unterhaltsbeitrag (Ehefrau und Kinder)	-3221

Kürzung der Steuern, damit das Manko entfällt

Ehefrau	Verfügbare Mittel	Ehemann
1200	Nettoeinkommen	6000
	13. Monatslohn	517
690	Familienzulagen für 3 Kinder	0
1890	Total	6717
	Grundbedarf	
1350	Grundbetrag	1200
1600	Zuschlag für 3 Kinder (13/10/7 Jahre)	0
1300	Miete	1100
200	Nebenkosten	150
	Krankenversicherungsprämien	
250	Erwachsene	250
120	Krankenversicherungsprämien Kinder	
100	Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100
50	Arbeitsweg	100
	Zuschlag für auswärtiges Essen	220
30	Laufende Steuern (Kanton BE)	247
	(total 277) ⁶⁸ ,	
240	Drittbetreuung Kinder	
5240	Total	3367
	Differenz	
	Gesamteinkommen	8607
	Gesamtgrundbedarf	8607
	Differenz (Manko)	0
	Anteil Ehefrau (1/1)	0
	Anteil Ehemann	0
Ehefrau	Unterhaltsanspruch	Ehemann
5240	Grundbedarf	3367
0	Anteil Differenz	0
5240	Total	3367
-1890	abzüglich eigenes Einkommen	-6717
3350	Unterhaltsbeitrag (Ehefrau und Kinder)	-3350

⁶⁸ Die Kürzung wurde so vorgenommen, dass die Differenz zwischen den geschuldeten und den angerechneten Steuern bei beiden Ehegatten gleich hoch ist.

X. Anhang: Schema Zuordnung Tarifiermässigung und Kinderabzug bei minderjährigen Kindern



Literaturverzeichnis

BÄHLER DANIEL, Unterhalt und Steuern, in: Hausheer Heinz/Spycher Annette (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, 751 ff. (zit. BÄHLER, Handbuch).

DERS., Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, FamPra.ch 16 (2015), 271 ff. (zit. BÄHLER, Unterhaltsberechnungen).

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2010, 2. Auflage (Stand der Gesetzgebung am 01.01.2014), www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Kreisschreiben (26. Juli 2015) (zit. ESTV, Kreisschreiben Familienbesteuerung).

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, Ein Kurzabriss über das schweizerische Steuersystem, 2015, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen (26. Juli 2015) (zit. ESTV, Kurzabriss).

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Steuermäppchen, jährlich, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen (26. Juli 2015) (zit. ESTV, Steuermäppchen).

LOCHER PETER, Auswirkungen einer Scheidung/Trennung im Bereich der Steuern, FamPra.ch 9 (2008), 463 ff. (zit. LOCHER, Auswirkungen).

RAMSEIER THOMAS, Anhang Steuerrechtliche Aspekte und Berechnungen, in: Schwenzer Ingeborg (Hrsg.), FamKomm Scheidung, 2. Aufl., Bern 2011, Bd. II, 272 ff. (zit. RAMSEIER, FamKomm Scheidung).

RAMSEIER THOMAS/CASTELNOVI LAURA, Mündigenunterhalt: Der Fiskus profitiert zu Unrecht, FamPra.ch 15 (2014), 138 ff. (zit. RAMSEIER/CASTELNOVI).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Das schweizerische Steuersystem, Ausgabe 2015, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen (26. Juli 2015) (zit. SSK, Steuersystem).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Die Einkommenssteuer natürlicher Personen, Ausgabe September 2013, www.estv.admin.ch > Dokumentation >

Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen (26. Juli 2015) (zit. SSK, Einkommenssteuer).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Die Familienbesteuerung, Ausgabe März 2011, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen (26. Juli 2015).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Die Besteuerung der Eigenmietwerte, Ausgabe März 2015, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen (26. Juli 2015) (zit. SSK, Eigenmietwerte).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Das Bezugsverfahren bei den direkten Steuern, Ausgabe September 2012, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen (26. Juli 2015) (zit. SSK, Bezugsverfahren).

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ, Die Besteuerung an der Quelle, Ausgabe Februar 2009, www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen (26. Juli 2015) (zit. SSK, Quellensteuer).

VON WERDT NICOLAS/KOCHER MARTIN, Steuern und familienrechtlicher Grundbedarf, ZBJV 150 (2014), 869 ff.